

Katechumenen sind direct den ἀκροώμενοι gegenübergestellt. Das γόνυ κλίνοντες war nämlich im Morgenlande, wo man Büsserklassen hatte, zunächst Bezeichnung für die Büsser der mittlern Abtheilung, dann aber auch für die Katechumenen, sofern es sich um deren Theilnahme am Gottesdienste handelte. Beide standen nämlich in der Kirche neben oder hinter einander; beide knieten nach der Homilie zum Gebete nieder, daher γόνυ κλίνοντες, und verließen dann mit dem Segen des Bischofs das Gotteshaus. Die ἀκροώμενοι dagegen waren die dritte, damals unterste Büsserklasse, welche hinter den γόνυ κλίνοντες stand und nach der Homilie ohne Gebet und Segen die Kirche verlassen mußte (Const. Apost. 8, 6). Die Bezeichnungen ἀκροώμενοι und γόνυ κλίνοντες in obigen Canones sind also nicht Namen für Katechumenatsklassen, sie sollen nicht die geringere oder größere Annäherung der Betreffenden an die Taufe ausdrücken; sie sind vielmehr von den Büsserklassen hergenommen und bezeichnen den Grad der Theilnahme am Gottesdienste. Der Katechumene war per se γόνυ κλίνων gleich dem Büsser der zweiten Klasse; sündigte er schwer, so wurde er in die dritte Büsserklasse der ἀκροώμενοι verwiesen und, wenn auch das nichts half, ganz ausgeschlossen. Im Abendlande, wo man die Büsserklassen nicht hatte, wurde den schwer sündigenden Katechumenen einfach die Katechumenatszeit verlängert.

Hinsichtlich der andern Eintheilung in christiani und catechumeni ist allerdings zuzugeben, daß zwischen beiden ein wirklicher Unterschied besteht; christianus bezeichnet die Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt, catechumenus die zum Stande der Taufcandidaten; christianus wird man durch die Signation mit dem Kreuzzeichen, catechumenus durch das Gebet der Handauflegung. Es würde also an und für sich nichts im Wege gestanden sein, einen Proselyten zuerst durch Signation zum Christen, dann nach einiger Zeit durch Handauflegung zum Katechumenen und wieder nach einiger Zeit durch nominis datio zum Competenten zu machen. Allein der praktische Zweck einer solchen Dreitheilung wäre wenigstens bei erwachsenen Katechumenen nicht abzusehen, und thatsächlich hat sie deshalb auch für solche während der Blütezeit des Katechumenats nie bestanden. Im Abendlande wurden immer die Proselyten in einem und demselben Acte durch Signation zu Christen und durch Handauflegung zu Katechumenen gemacht. Daher werden auch die beiden Namen unterschiedslos gebraucht. Im Morgenlande scheint allerdings eine andere Praxis geherrscht zu haben, welche aber doch nicht eine Vermehrung der Katechumenatsklassen zur Folge hatte. Eusebius berichtet über Constantin, derselbe sei zu Helenopolis zuerst der mit Gebet verbundenen Handauflegung theilhaftig geworden. Von da begab er sich nach Nicomedien und erklärte sofort sein Verlangen nach der Taufe. Die Bi-

schöfe legten ihm seine Verpflichtungen an's Herz, vollzogen die vorge schriebenen Cerimonien und spendeten ihm die Taufe (Eus. Vit. Const. 4, 61. 62). Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kaiser nicht wie gewöhnliche Sterbliche behandelt werden, hält es nicht schwer, in dem zu Nicomedien Geschehen die Acte des Photizomenates zu erkennen. Die Handauflegung zu Helenopolis, welche ausdrücklich als die erste bezeichnet wird, war dann der Ritus des catechumenum facere. Wo bleibt aber die Christianisirung? Sollte der christliche Kaiser Constantin, welcher das Kreuz am Himmel gesehen hatte, selbst nicht einmal mit dem Kreuze bezeichnet, nicht einmal Christ gewesen sein? Wir werden also nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die Signation Constantins schon viel früher stattgefunden hatte. Da nun Eusebius in seiner Darstellung nicht zu erkennen gibt, daß die verschiedenen Acte des Katechumenates an Constantin in einer außergewöhnlichen Reihenfolge vorgenommen worden seien, so folgt, daß dieses die damals herrschende Sitte der griechischen Kirche war. Der Proselyt wurde zuerst nur durch die Signation in den Schooß der Kirche aufgenommen; die Handauflegung des Katechumenates erhielt er erst kurz vor dem Photizomenat. In dieser Ansicht bestärkt uns noch der einzige, hier in Betracht kommende Ordo der Griechen (Goar, Euchol. 334), in welchem die oratio ad catechumenum faciendum unmittelbar mit den großen Photizomenatsegoricismen verbunden ist. Wie man sieht, war dieß nicht eine Vermehrung der Katechumenatsklassen, sondern nur eine Verschiebung der Cerimonien; die Handauflegung zum Katechumenat war von der Signation im Anfang weggerückt bis an das Ende gleich vor die nominis datio zum Photizomenat. Der Grund dieser Verschiebung liegt wohl in der Ausdehnung des ursprünglich kürzern Katechumenates auf mehrere Jahre. Hiermit nämlich hing es zusammen, daß der katechetische Unterricht, abgesehen von der Katechese an die rudos, nun ganz in das Photizomenat hineinfiel. Es gehört aber das Gebet der Handauflegung seiner Bestimmung nach zum Unterricht der Katechumenen, was namentlich in mehreren morgenländischen Formularen deutlich zum Ausdruck kommt. Die griechische Kirche ließ deshalb dieses Gebet mit dem Unterricht vortwärts rücken bis zum Beginn des Photizomenates, während es in der abendländischen Kirche an seiner ursprünglichen Stelle stehen blieb. Auf diese Weise kann man sich am besten mit dem unächten can. 7 von Constantinopel (381) auseinandersetzen, der von den Vertheidigern des mehrklassigen Katechumenates betont wird. Dieser Canon verordnet in Bezug auf Häretiker, welche ungültig taufen: „Diejenigen von ihnen, welche zur Rechtgläubigkeit zurückkehren wollen, nehmen wir wie Hellenen (d. i. Heiden) auf; am ersten Tage machen wir sie zu Christen, am zweiten zu Katechumenen; am dritten Tage